

**Stellungnahme des Landkreises Bad Doberan zum Entwurf des Gesetzes
zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Regierungsentwurf zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz vom 18. 05. 2005
(E-VwModG)**

Der Kreistag des Landkreises Bad Doberan begrüßt das Bestreben des Gesetzgebers modernere, effizientere und innovativere Verwaltungsstrukturen für das Land Mecklenburg-Vorpommern zu entwickeln.

Der Gesetzentwurf wird trotz Nachbesserungen und erweiterter Begründung den oben genannten Zielen nicht gerecht, da eine Aufgabenkritik und die nötige Deregulierung nicht ausreichend enthalten sind.

Grundsätzlich ist zu bemängeln, dass keine nachvollziehbaren Analysen des monetären Reformaufwandes und der angegebenen potentiellen Einsparungen sowie ihrer Verteilung zwischen Land und Kommunen vorliegen. Das wiegt umso schwerer, da die komplizierte Finanzsituation des Landes und der Kommunen als vorrangige Begründung für die Verwaltungsreform herangezogen wird.

Es ist ferner zu bemängeln, dass sich auch der zweite Entwurf zur Kreisstruktur einseitig am raumordnerischen Aspekt orientiert und es keinen Variantenvergleich unter Heranziehung weiterer Kriterien für Strukturalternativen gibt.

A. Funktionalreform I und II

Der Kreistag des Landkreises Bad Doberan trägt die beabsichtigten Aufgabenübertragungen vom Land auf kommunale Aufgabenträger weitgehend mit. Dies gilt z. B. nicht für die beabsichtigte Übertragung der Straßenmeistereien einschließlich der damit verbundenen Zuständigkeit für die Erhaltung von Bundes- und Landesstraßen.

Die in Aussicht genommenen Aufgabenübertragungen sind weitgehend

strukturunabhängig und können auf die bestehenden Landkreise und kreisfreien Städte kurzfristig erfolgen. Übergreifende Aufgaben, wie zum Beispiel Immissionsschutz, Arbeitsschutz und technische Sicherheit, sollen durch interkommunale Zusammenarbeit unter den Kreisen geregelt werden.

Der Kreistag stimmt vom Grundsatz her dem Vorhaben der Funktionalreform I und II zu, ist aber der Auffassung, dass der vorgelegte Gesetzesentwurf einer inhaltlichen Überarbeitung mit Korrekturen auf der Grundlage der neuen Stellungnahme des Landkreistages bedarf.

Mit der Funktionalreform I werden lediglich Zuständigkeiten, Personal und Kosten von der Landes- auf die Kommunalebene verschoben. Das bringt weder Modernisierung und Innovation, noch eine Steigerung der Effizienz. Die Durchführung der Funktionalreform erfolgt somit halbherzig und folglich inkonsequent.

Zudem werden die künftig kommunal durchzuführenden Aufgaben ausschließlich als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung im übertragenen Wirkungskreis übergeben. Das stärkt nicht, sondern schwächt die Bedeutung der Kommunen und Landkreise als kommunale Selbstverwaltungskörperschaften.

Vor diesem Hintergrund fordert der Kreistag Bad Doberan bei der Überarbeitung des Gesetzes folgendes zu berücksichtigen:

1. Die neu vorgesehene Beratungsmöglichkeit des Landrates mit dem Kreistag zu Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises stellt keinen realen Einflussgewinn der jeweiligen Körperschaft dar. Bestehende und künftige kommunale Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises müssen daher verstärkt als Selbstverwaltungsaufgaben definiert werden.
2. Die Landkreise sind nicht nur für die Vergabe der zweckgebundenen Fördermittel verantwortlich, sondern können auch über die ressortgebundenen freien Mittel verfügen. Nur so haben die Landkreise die Möglichkeit, die Schwerpunkte der Planung und Entwicklung ihrer Gebiete adäquat aktiv mitzugestalten.
3. Es ist eine Regelung aufzunehmen, wonach nicht berücksichtigte Mehrkosten

dem Landkreis entsprechend dem Konnexitätsprinzip erstattet werden.

4. Es ist eine eindeutige Regelung aufzunehmen, nach der der künftige Kreis an der Entscheidung über das zu übernehmende Personal beteiligt wird. Hierbei sind das Mitsprache- und Widerspruchsrecht der Kreise zu sichern.
5. Hinsichtlich der angestrebten Einräumigkeit der Verwaltung sind Doppelungen von Zuständigkeiten stringent zu vermeiden.
6. Wir fordern eine einheitliche Straßenbauverwaltung für Bundes- und Landesstraßen in Verantwortung des Landes zu belassen.
7. Die Baugenehmigungsbehörde muss auf Kreisebene bleiben. Leistungsfähigen Kommunen soll die Übernahme gewährt werden.
8. Die Landesförderschulen sind in Verantwortung des Landes weiterzuführen. Unter Berücksichtigung der demografischen Entwicklung fordern wir, das gesamte Schulwesen in Trägerschaft des Landes zu übernehmen.

B. Gebietsreform

Grundsätzlich wird festgestellt, dass der im zweiten Entwurf formulierte „untrennbare Zusammenhang“ zwischen den einzelnen Reformmaßnahmen nachweislich nicht besteht. So bedarf es beispielsweise für das Durchsetzen von e Gouvernement oder Deregulierung keiner Gebietsform. Ganz im Gegenteil unterliegen diese sowohl unterschiedlichen politischen Gestaltungsspielräumen als auch verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Das Prinzip der Nichtteilung bestehender Landkreise ist nicht aufrecht zu erhalten. Hier muss das Selbstbestimmungsrecht der Kommunen Vorrang haben.

Sollte der Gesetzgeber auch bei einem geänderten Grundkonzept zur Gebietsreform an der Einkreisung der großen kreisfreien Stadt Rostock festhalten, konterkariert die in Aussicht genommene Aufgabenprivilegierung für diese Stadt die Zielsetzung des VwModG. Die im Gesetzentwurf angedachte Bildung eines Kreises Mittleres Mecklenburg mit der Kreisstadt Rostock ist aus Sicht des Kreistages Bad Doberan nicht akzeptabel, da

dies Erfahrungen widerspricht, dass grundsätzlich die Einwohnerzahlen eines Kreises möglichst doppelt, besser drei mal so groß sein sollten, wie die der größten kreisangehörigen Stadt. Extrem große Kreise mit geringer Bevölkerungsdichte gefährden die bürgernahe Selbstverwaltung und die Identifikation der Bürger mit ihrem Landkreis. Es ist für den Landkreis Bad Doberan eine unverzichtbare Bedingung, dass die Stadt Rostock keine Sonderrechte als sogenannte große kreisangehörige Stadt erhält. Die Erfüllung kreislicher Aufgaben durch die Stadt würde mit der Forderung nach einer differenzierten Kreisumlage verbunden sein.

Übergreifende Zusammenarbeit zwischen der Hansestadt Rostock und dem Landkreis Bad Doberan sind auf dem Wege der interkommunalen Zusammenarbeit über öffentlich-rechtliche Verträge zu regeln

Der Nachweis einer mangelnden Leistungsfähigkeit (Verwaltungs- und Veranstaltungskraft) des bestehenden Landkreises Bad Doberan zur Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben und des übertragenen Wirkungsbereiches wurde nicht ansatzweise geführt.

Dem Gesetzentwurf fehlt ein prüffähiger Nachweis über die Effizienz der Verwaltungs- und Gebietsreform. Eine indirekte Kostenbelastung der Bürger kann mit diesem Entwurf nicht ausgeschlossen werden.

Die vorgesehenen Aufgabenübertragungen bieten keinen verfassungsrechtlichen Ansatzpunkt für eine Landkreisneuordnung.

Der Kreistag Bad Doberan trägt die Funktionalreform I und II unter Berücksichtigung der Stellungnahme mit. Der im Gesetzentwurf zu bildende Kreis „Mittleres Mecklenburg“ unter Einschluss der Hansestadt Rostock wird abgelehnt.

Der Kreistag Bad Doberan schließt sich im übrigen der Stellungnahme des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern zum Gesetzentwurf der Verwaltungsstrukturreform an.